

BENUTZUNGSGEBÜHREN
für die nicht sportliche Nutzung der
Ländcheshalle Wallau
ab 01.10.1980

I. Die Kosten für die Benutzung der nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten betragen pro Tag: **2) 4)**

1. <u>Große Halle</u>	
a) mit Bühne, Bestuhlung/Tischen	515,00 €
b) ohne Bühne, mit Bestuhlung/Tischen	450,00 €
c) ohne Bühne, ohne Bestuhlung/Tische	320,00 €
2. <u>2/3 der Halle</u>	
a) mit Bühne, Bestuhlung/Tischen	320,00 €
b) ohne Bühne, mit Bestuhlung/Tischen	290,00 €
c) ohne Bühne, ohne Bestuhlung/Tische	195,00 €
3. <u>1/3 der Halle</u>	
a) mit Bühne, Bestuhlung/Tischen	160,00 €
b) ohne Bühne, mit Bestuhlung/Tischen	130,00 €
c) ohne Bühne, ohne Bestuhlung/ Tische	95,00 €
4. <u>Foyer</u>	35,00 €
5. <u>Nebenkosten</u>	
Für die Benutzung des Klaviers	35,00 €

II. Sonderregelungen **2) 4)**

1. Erfolgt der Auf- und Abbau der Bestuhlung/Tische durch den Mieter, werden folgende **Nachlässe** auf die Gebührensätze gewährt:

große Halle	75,00 €
2/3 der Halle	50,00 €
1/3 der Halle	25,00 €
2. Ermäßigungen können gewährt werden bei Veranstaltungen, die über mindestens drei aufeinander folgende Tage stattfinden.
3. Für gewerbliche Veranstaltungen, Betriebsveranstaltungen und Veranstaltungen überörtlicher Träger können im Einzelfall Aufschläge bis zu 200 % erhoben werden.

III. Mietpreiszuschuss der Stadt Hofheim am Taunus 1) 2) 3)

1. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Vereinigungen, Gruppen, Schulen, Kirchen und politischer Parteien werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - a) bei Veranstaltungen mit eindeutig sozialem Charakter (z.B. Alternachmittage o.ä.) 100 %
 - b) bei internen Veranstaltungen ohne Tanz (z.B. Mitgliederversammlungen o.ä.), Publikumsveranstaltungen ohne Tanz und ohne Eintritt (z.B. öffentliche Versammlungen o.ä.) 60 %
 - c) bei kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Ausstellungen usw.) mit Eintritt 40 %
 - d) bei Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen 10 %
2. Eine kulturelle Veranstaltungen der Wallauer Verein im Kalenderjahr wird mit 100 % bezuschusst. Veranstalter muss in diesem Fall der Vereinsring bzw. ein von ihm bestimmter Verein sein.

1) = geändert mit Magistratsbeschuß vom 13.11.1996
Inkraftgetreten am 01.01.1997

2) = geändert mit Magistratsbeschuß vom 02.08.2000
Inkraftgetreten am 01.01.2002

3) = geändert mit Magistratsbeschuß vom 28.11.2001
Inkraftgetreten am 01.01.2002

4) = geändert mit Magistratsbeschluss vom 19.03.2003
Inkraftgetreten am 01.05.2003